Quelle: http://manuscripta.at/?ID=1201
Copyright: Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift

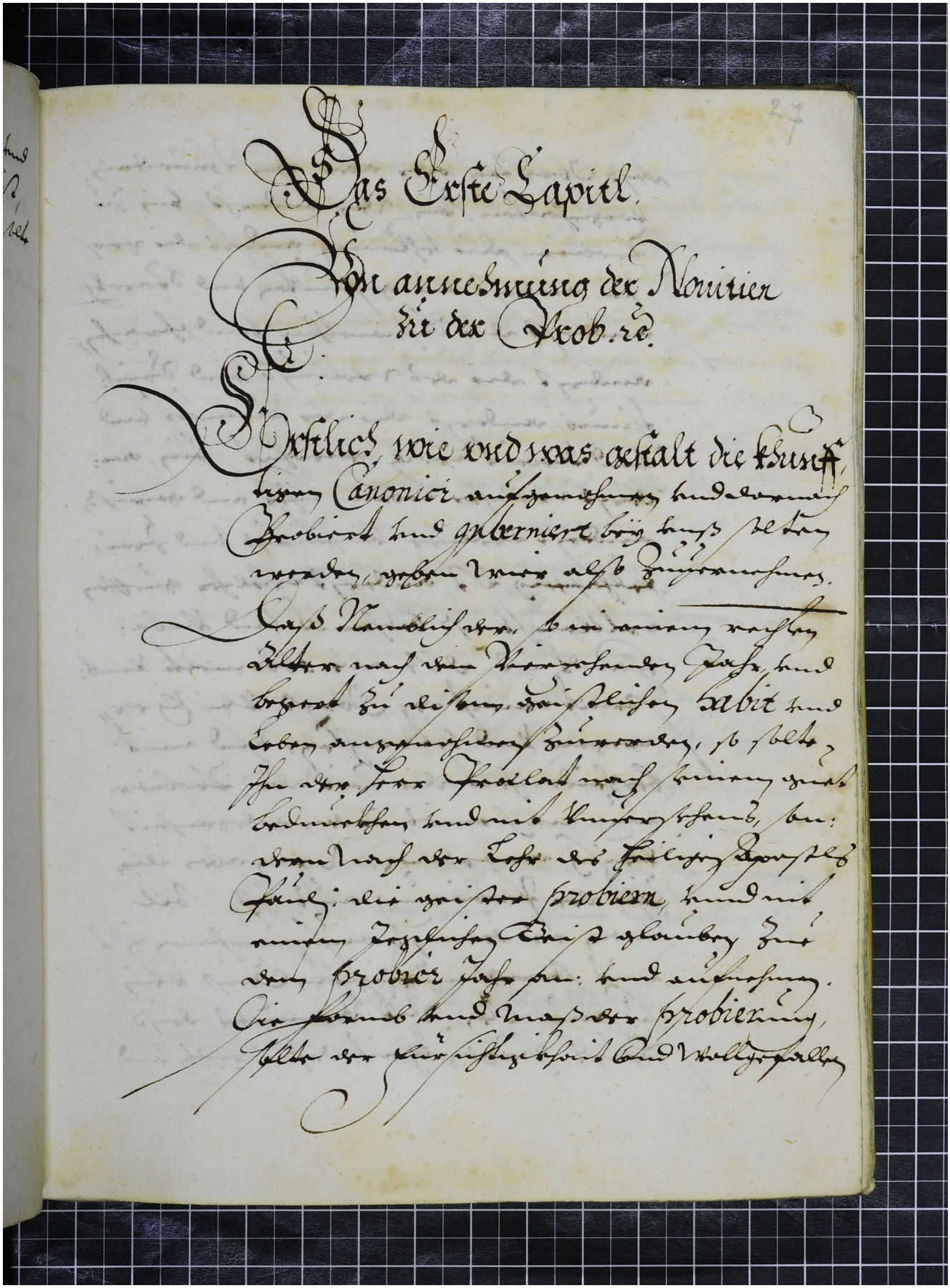

Das Erste Capitl.

Von annehmung der Novitier zu der Prob. ꝛc.

Erstlich, wie und was gestalt die Kunftigen Canonici aufzunehmen und darnach probiert und gubernieret biß ins ende werden, haben wir alß zuuorauchen.

Das Namblich der, so ein einen rechten Alter nach den Vierzehenden Jahr, und begeret zu leben weiblichen habit und Leben aufzunehmen zuuerden, so solle ihn der Prelat nach seinem gutbedunckhen und mit Unterschaid, benedenn nach der Lehr des heiligen Apostel Paulj: ein zeit lang probieren, und mit einem zeitlichen Christ glaubigen zu den probier jahren, und aufnehmen. Die jarend und nach der probierung, solle der Aufsichtigkeit und Wellgefallen